

Pastoralraum: Dossier zur Errichtung des Pastoralraumes NN

B1 Projektorganisation und Projektablauf: Wegleitung

0. Zur Spiritualität von pastoralen Planungen

Als Gläubige verfügen wir nicht über die Kirche, und wir haben ihre Zukunft nicht im Griff. Wenn Gott aber unsere Mitarbeit sucht, wollen wir mit unseren Kenntnissen nach bestem Wissen und Gewissen nach Wegen suchen, in der Welt von heute Kirche zu sein. Wenn wir Gott suchen in all unserem Sein und Tun, in den Herausforderungen der Zeit, in unserem Beten, Denken und Handeln, lässt er sich finden. Wir vertrauen darauf, dass Gottes Geist uns hilft, Zeichen und Werkzeug für seinen Willen zu sein. Unter seiner Führung sind wir lernende Kirche, die zur Umkehr gerufen ist. Die Tatsache, dass pastorale Planung deshalb immer auch ein spiritueller Prozess ist, gilt es zu berücksichtigen¹.

1. Projektziele

Die Projektziele, die durch den Bischof vorgegeben sind, lauten:

- das Pastoralraumkonzept², und das Statut des Pastoralraumes³ sind nach den Vorgaben fertig gestellt und vom Bischof genehmigt;
- die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Kirchgemeinden⁴ sind verabschiedet;
- der Pastoralraumpfarrer bzw. der Pastoralraumleiter und der Leitende Priester sind durch den Bischof ernannt;
- das Fest zur Errichtung des Pastoralraumes und die feierliche Einsetzung des Pastoralraumpfarrers bzw. des Pastoralraumleiters gemeinsam mit dem Leitenden Priester sind geplant und durchgeführt.

2. Projektorganisation: Organe

2.1 Auftraggeber des Projekts

Der Auftraggeber des Projekts *«Errichtung des Pastoralraumes NN»* ist der Bischof. Er wird vertreten durch die zuständige Leitung des regionalen Bischofsvikariates; diese bestimmt, welches Mitglied für das Projekt zuständig ist.

¹ Näheres dazu in *«Pastorale Entwicklung als spiritueller Prozess. Arbeitshilfe»* (unter Kapitel D; auch im Handbuch Seelsorge und Leitung auf der Homepage (www.bistum-basel.ch))

² Siehe: C2 *«Pastoralraumkonzept: Formular»*.

³ Siehe: Statut des Pastoralraumes NN. Statut A (für einen Pastoralraum, in dem mehrere Leitungen für die Pfarreien im Pastoralraum eingesetzt sind).
Statut des Pastoralraumes NN. Statut B (für einen Pastoralraum, in dem die Leitung des Pastoralraumes auch alle Pfarreien im Pastoralraum leitet).

⁴ Siehe: C3 *«Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Kirchgemeinden: Wegleitung»*.

2.2 Projektleiter⁵

Die Projektleitung liegt beim designierten Pastoralraumpfarrer bzw. beim designierten Pastoralraumleiter.

Aufgaben und Kompetenzen:

Der Projektleiter

- leitet das Projekt im Auftrag des Bischofs;
- ist für die Durchführung des Gesamtprojekts verantwortlich;
- leitet die Projekt- und die Begleitgruppe;
- ernennt die Mitglieder der Projekt- und der Begleitgruppe;
- beauftragt den Projektberater;
- ist für die Zusammenarbeit mit den Exekutiven der Kirchgemeinden innerhalb des projektierten Pastoralraumes verantwortlich.

Vorschlag/Ernennung:

- der Projektleiter wird durch die Leitungen der Pfarreien des zukünftigen Pastoralraumes der Leitung des regionalen Bischofsvikariates vorgeschlagen;
- die Leitung des regionalen Bischofsvikariates konsultiert die Exekutiven der Kirchgemeinden innerhalb des zukünftigen Pastoralraumes;
- die Leitung des regionalen Bischofsvikariates ernennt die vorgeschlagene Person zum Projektleiter und beauftragt sie mit der Projektleitung.

Um die Aufgabe professionell wahrnehmen zu können, ist ein Projektleiter in der Regel zwischen 20% und 30% während eines Jahres für diese Aufgabe freizustellen⁶.

Diese teilzeitliche Freistellung des Projektleiters kann erfolgen:

- durch die Schaffung eines Projektsekretariates oder einer Teilzeitstelle im pastoralen Bereich zur Entlastung des Projektleiters während der Dauer des Projekts;
- durch Delegation von bisherigen Aufgaben des Projektleiters auf andere Seelsorger/-innen im zukünftigen Pastoralraum;
- durch ersatzlose Streichung von bisherigen Aufgaben des Projektleiters.

2.3 Projektgruppe

Die Projektgruppe erarbeitet unter der Leitung des Projektleiters das Pastoralraumkonzept und das Statut des Pastoralraumes. Damit die Ergebnisse gut abgestützt sind, werden konsensfähige Lösungen angestrebt. In regelmässigen Abständen legt die Projektgruppe ihre Ergebnisse, Fragen und Alternativvorschläge der Begleitgruppe vor und nimmt deren Rückmeldungen in die weiteren Arbeiten auf.

Damit die Projektgruppe effizient arbeiten kann, ist sie klein zu halten. Der Projektgruppe gehören an (Mindestzusammensetzung):

- ein Vertreter der Leitungen der Pfarreien (zusätzlich zum Projektleiter);
- ein Vertreter aus den Pfarreiräten oder ein Vertreter aus den Vereinen, Verbänden oder pfarreilichen Gruppierungen;
- eine Vertretung der Anderssprachigen Missionen/der Spezialsorgestellen/Fachstellen, sofern sie im zukünftigen Pastoralraum eingebunden sind;
- ein Vertreter der Exekutiven der Kirchgemeinden.

⁵ Für die bessere Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

⁶ Um die teilzeitliche Freistellung zu erreichen, ist eine gute Absprache unter den beteiligten Kirchgemeinden wichtig.

Vorschlag/Ernennung:

- der Projektleiter ernennt nach Beratungen mit den Leitungspersonen der Pfarreien und der Exekutiven der Kirchgemeinden die Mitglieder der Projektgruppe;
- je nach Arbeitsschritt können auf Antrag der Mitglieder der Projektgruppe durch den Projektleiter weitere Fachpersonen temporär in die Projektgruppe beigezogen werden (z.B. Personen aus pfarreilichen Gruppierungen, aus Vereinen und Verbänden, Jugendarbeiter, Sozialarbeiter, Pastoralassistenten, Seelsorger in kategorialen Aufgaben, auswärtige Fachpersonen, z.B. von Fachstellen der Bistumskantone).

Einzelne Arbeitsaufträge können durch den Projektleiter auch an Untergruppen delegiert werden (z.B. im Bereich der Analyse, im Bereich des Pastoralconceptes). Der Projektleiter entscheidet, wie mögliche Untergruppen zusammengesetzt sind.

2.4 Begleitgruppe

Die Begleitgruppe überprüft unter der Leitung des Projektleiters die Ergebnisse der Projektgruppe. Die Begleitgruppe hat beratende Kompetenz. Ziel der Begleitgruppenarbeit ist, dass die Vorlagen der Projektgruppe möglichst breit abgestützt werden können. Es werden deshalb konsensfähige Lösungen innerhalb der Begleitgruppe und gegenüber der Projektgruppe angestrebt.

Der Begleitgruppe können Vertreter der Seelsorgeteams, der Pfarreiräte, der kirchlichen Vereine, Verbände und pfarreilichen Gruppen, der Exekutiven der staatskirchenrechtlichen Instanzen sowie weiteren geeigneten Persönlichkeiten angehören. Bei der Zusammensetzung ist auf Repräsentativität zu achten.

Vorschlag/Ernennung:

- die Projektgruppe stellt gemeinsam mit den Leitungen der Pfarreien und den Exekutiven der Kirchgemeinden eine Vorschlagsliste der zu ernennenden Personen zusammen. Die Ernennung erfolgt durch den Projektleiter.

2.5 Arbeitsgruppe *«Zusammenarbeit der Kirchgemeinden»*

Fragen wie Rechtsform, Finanzen, Infrastruktur und Personalstellenplan gehören in den Kompetenzbereich der staatskirchenrechtlichen Instanzen. Die Arbeitsgruppe für die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden hat die Aufgabe, diese Fragen zu bearbeiten und die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden im Pastoralraum so zu koordinieren, dass nötige Verträge und Vereinbarungen sowie eventuelle Änderungen in den Verfassungen/Gesetzen und Finanzplänen der Kirchgemeinden durch die zuständigen Instanzen beschlossen werden können.

Da diese Fragen eng mit dem Pastoralraumkonzept verknüpft sind, wird empfohlen, dass diese Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit ebenfalls zu Beginn des Projektes aufnimmt. Im gegenseitigen Austausch mit den anderen Projektgremien können Fragen und Teilergebnisse laufend aufgenommen werden. Die Verbindung zwischen der Arbeitsgruppe und den übrigen Gremien der Projektorganisation wird durch den Projektleiter wahrgenommen.

Vorschlag/Ernennung:

- die Exekutiven der Kirchgemeinden legen fest, wie die Arbeitsgruppe zusammengesetzt und wer für die Ernennungen zuständig ist. Der Projektleiter ist von Amtes wegen Mitglied der Arbeitsgruppe.

2.6 Projektberater

Da das Projekt sehr komplex und vielschichtig ist, ist eine Begleitung des Projekts durch eine aussenstehende Person vorgesehen. Der Projektberater erhält seinen Beratungsauftrag durch den Projektleiter.⁷ Der Projektberater begleitet die Projektgruppe in fachtechnischen Fragen. Er kann durch den Projektleiter auch für die Begleitgruppe und für Untergruppen einbezogen werden.

Vorschlag/Ernennung:

- der Projektberater wird durch den Projektleiter aus der von der Leitung des Bistums erstellten Projektberaterliste ausgewählt und von diesem nach Rücksprache mit den Leitungen der Pfarreien und den Exekutiven der Kirchgemeinden beauftragt;
- wird als Projektberater eine Person vorgeschlagen, die nicht auf der vorliegenden Liste⁸ aufgeführt ist, muss der Vorschlag durch das PEP-Team genehmigt werden.

2.7 Vermittlungsinstanz

Alle Teile des Pastoralraumkonzepts sollen im Konsensverfahren der Beteiligten erarbeitet werden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, meldet der Projektleiter gegenüber der Leitung des regionalen Bischofsvikariates rechtzeitig die Schwierigkeiten an. Die Leitung des regionalen Bischofsvikariates vermittelt zwischen den verschiedenen Partnern.

3. Projektablauf

Damit das Gesamtprojekt gelingen kann, kommt der Projektvorbereitung eine entscheidende Bedeutung zu. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Projektleitung existiert, führt die Leitung des regionalen Bischofsvikariates diesen Schritt aus. Sie kann auch andere Personen mit der Ausführung dieser Aufgabe beauftragen.

Terminplan: Für das Gesamtprojekt ist in der Regel von der Dauer eines Jahres auszugehen. Ein Terminplan gibt vor, bis wann einzelne Schritte (*«Meilensteine»*) abgeschlossen sein müssen. Die Projektleitung überprüft auf Grund des Terminplans, ob das Projekt im entsprechenden Zeitplan liegt. Grössere Abweichungen vom Terminplan sind den zuständigen Gremien zu kommunizieren.

3.1 Projektvorbereitung

Ziele:

- die Leitungen der Pfarreien und/oder die Exekutiven der Kirchgemeinden eines vorgesehenen Pastoralraumes stehen mit der Leitung des regionalen Bischofsvikariates in Kontakt, um im Rahmen der Projektvorbereitung zu klären, ob das Projekt *«Errichtung Pastoralraum»* gestartet werden kann⁹.
- Die Leitung des regionalen Bischofsvikariates hat mit den Verantwortlichen der Pfarreien, den Anderssprachigen Missionen, Spezialseelsorgestellen und Fach-

⁷ Die Leitung des regionalen Bischofsvikariates und die Exekutiven von Kirchgemeinden nehmen mit dem Projektberater nur nach Rücksprache mit dem Projektleiter Kontakt auf. Die Inhalte dieser Kontakte sind dem Projektleiter möglichst unmittelbar offen zu legen.

⁸ Siehe: B7 *«Projektberater: Liste der Personen»*.

⁹ Sowohl die Leitungen der Pfarreien und/oder der Exekutiven der Kirchgemeinden als auch die Leitung des regionalen Bischofsvikariates können die Initiative für die Projektvorbereitung ergreifen.

stellen, die im Gebiet des Pastoralraumes ihren Sitz haben abgeklärt, wie sie in den Pastoralraum einbezogen werden¹⁰.

- Die Leitung des regionalen Bischofsvikariates hat mit den Leitungen der Pfarreien und den Exekutiven der Kirchgemeinden Führungsmodell und Organisationsstyp festgelegt¹¹.
- Die Leitungen der Pfarreien und die Exekutiven der Kirchgemeinden haben die notwendigen Personalressourcen abgeklärt¹²:
- die Leitung des regionalen Bischofsvikariates hat auf Vorschlag der Leitungen der Pfarreien und der Exekutiven der Kirchgemeinden den Projektleiter ernannt.¹³ Die Federführung für den Vorschlag und zur Ernennung des Projektleiters und damit zum designierten Pastoralraumpfarrer bzw. Pastoralraumleiter liegt bei der Leitung des regionalen Bischofsvikariates; die Gläubigen sind über den PEP und über Ziel und Zweck eines Pastoralraumes informiert; der Projektleiter organisiert mit Hilfe der Leitung des regionalen Bischofsvikariates eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Errichtung der Pastoralräume. Durch diese Veranstaltung sollen möglichst viele Personen motiviert werden, sich bei der Errichtung des Pastoralraumes in den verschiedenen Gremien zu engagieren¹⁴.
- die Leitung des regionalen Bischofsvikariates erteilt die Genehmigung, das Projekt zu starten und die Projektorganisation und den Projektablauf zu erarbeiten. Sie lädt dazu den Projektleiter und Projektberater zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

¹⁰ Es sind drei Formen zu unterscheiden:

- *Volle Integration von Institutionen und Personen*: Diese Form wird eher in Ausnahmefällen möglich sein, da ihre Wirkungsbereiche selten weitgehend kongruent mit dem Pastoralraum sind. Auch sind die Trägerschaften der meisten Institutionen kaum in ein Konzept der staatskirchenrechtlichen Instanzen innerhalb des Pastoralraumes zu integrieren (z.B. Klöster, Spezialseelsorgestellen und Anderssprachigen Missionen mit grossen Einzugsbereichen). Bei dieser Form sind die Institutionen und Personen verbindlich in die Projektorganisation einzubinden.
- *Integration des pastoralen Personals*: Bei einer *Integration des pastoralen Personals* von kategorialen Institutionen sind diese ins Pastoralraumteam integriert. Sie haben damit ein aktives und passives Wahlrecht und stehen gemäss den festgelegten Voraussetzungen auch als Pastoralraumpfarrer bzw. als Pastoralraumleiter/Leitender Priester zur Verfügung. Die Institutionen, der ins Pastoralraumkonzept integrierten Personen sind nicht in das Konzept der Kirchgemeinden des Pastoralraumes integriert. Diese Personen sind verbindlich in die Projektorganisation eingebunden (nicht aber die Institutionen in die Arbeitsgruppe *«Zusammenarbeit Kirchgemeinden»*).
- *Verbindliche Zusammenarbeit von Institutionen* mit dem Pastoralraum, ohne dass die Institutionen und Personen personell und/oder institutionell in diesen integriert sind. Diese Form einer verbindlichen Zusammenarbeit ist mit allen wichtigen kategorialen Institutionen innerhalb des Pastoralraumes unbedingt anzustreben und im Pastoralraumkonzept auch festzuhalten. Diese Institutionen und Personen sind *nicht* in die Projektorganisation eingebunden. (Vgl. auch Erläuterungen in: C1 *«Pastoralraumkonzept»*, Punkt 3.1.3.)

¹¹ Siehe: E1, *«Pastoralraum: Führungsmodelle und Organisationstypen»*.

¹² Wichtige Fragen, die geklärt sein müssen:

- Sind geeignete Personen für die Projektleitung vorhanden?
- Sind genügend Seelsorger/-innen und weiteres kirchliches Personal innerhalb des geplanten Pastoralraumes vorhanden, damit der Projektleiter freigestellt werden kann (Frage der Personalressourcen)?
- Finden sich genügend Personen, die bereit und fähig sind, in den Gremien der Projektorganisation mitzuarbeiten.
- etc.

¹³ Zum Vorschlag und zur Ernennung des Projektleiters: siehe B1 *«2.2 Projektleiter»*.

¹⁴ Die Inhalte der Informationsveranstaltung sind vor allem der PEP und die Pastoralen Schwerpunkte. Projektorganisation und Projektablauf sind vor allem im Rahmen der Informationsveranstaltung im 2. Schritt zu thematisieren.

3.2 Projektdurchführung: Schritt und Teilziele

3.2.1 Schritt 1: Erstellung Projektorganisation

Ziele:

- der Projektberater ist durch den Projektleiter¹⁵ ernannt und durch die Exekutiven der Kirchgemeinden beauftragt;
- mögliche Mitarbeiter/-innen des Projekts sind über Ziele, Inhalte und Abläufe des Projekts durch den Projektleiter (in Zusammenarbeit mit der Leitung des regionalen Bischofsvikariates) über Projektorganisation und -ablauf informiert, so dass sie entscheiden können, ob und in welcher Rolle sie bereit und fähig sind, sich am Projekt aktiv zu beteiligen;
- die Projektorganisation ist erstellt;
- der Terminplan mit den wichtigen *«Meilensteinen»* (welche Teilziele sind bis wann erreicht) ist erstellt;
- die Personen in den entsprechenden Projektgremien sind durch die Projektleitung in Absprache mit den Exekutiven der Kirchgemeinden ernannt;
- das Projektbudget ist durch die beteiligten Kirchgemeinden bewilligt;
- die Gläubigen sind über die wesentlichen Punkte des Projektes informiert;
- die Projektorganisation ist von der Leitung des regionalen Bischofsvikariates genehmigt und das Projekt freigegeben.

3.2.2 Schritt 2: Erarbeitung Pastoralraumkonzept, Statut des Pastoralraumes mit Anhängen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Kirchgemeinden

Neben der Projektgruppe mit der Begleitgruppe und möglichen Untergruppen, arbeitet in enger Verbindung die Arbeitsgruppe *«Zusammenarbeit der Kirchgemeinden»*. Da die Zuständigkeiten für die Erarbeitung der einzelnen Dokumente nicht die gleichen sind, wird Schritt 3 in die Teile A und B gegliedert. Beide Teile müssen aber in enger Absprache erstellt werden.

Schritt 2.0: Information und Einführung

Ziel:

- die Mitglieder der Projektgruppe, der Begleitgruppe, der Arbeitsgruppe für die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden und weitere wichtige Mitarbeitende sind über Ziele, Inhalte und Abläufe des Projekts durch die Leitung des regionalen Bischofsvikariates umfassend informiert, damit sie ihren Auftrag wahrnehmen können.

Teil A: Erarbeitung Pastoralraumkonzept C2 und Anhänge zum Statut des Pastoralraumes¹⁶

Schritt A2.1: Erarbeitung Situationsanalyse

Ziele:

- die gesellschaftliche, kirchliche und staatskirchenrechtliche Situationsanalyse des zukünftigen Pastoralraumes ist entsprechend der Wegleitung erstellt;

¹⁵Siehe dazu Punkt B1 *«2.5 Projektberater»*.

¹⁶Der Ablauf der vorgesehenen Arbeitsschritte ist einzuhalten: Zuerst ist das Formular C2 (Teilschritte 3.1; 3.2; 3.3) auszufüllen. Anschliessend sind die Anhänge zum Statut des Pastoralraumes zu erstellen.

- die Zusammenfassungen der einzelnen Teile der Situationsanalyse liegen schriftlich vor;
- die Gläubigen sind über die wesentlichen Punkte der Situationsanalyse informiert.

Schritt A2.2: Erarbeitung Pastorkonzept

Ziele:

- das Pastorkonzept ist entsprechend der Wegleitung und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bistumsleitung erstellt;
- die Gläubigen sind über die wesentlichen Punkte des Pastorkonzeptes des zukünftigen Pastoralraumes informiert.

Schritt A2.3: Erarbeitung Organisationskonzept

Ziele:

- das Organisationskonzept des Pastoralraumes ist entsprechend der Wegleitung erstellt;
- Die Gläubigen sind über die zentralen Punkte des Organisationskonzeptes des Pastoralraumes informiert.

Schritt A2.4: Erarbeitung der Anhänge zum Statut des Pastoralraumes

- Das Pastoralraumstatut ist als Einheit vorgegeben. Auf Grund spezieller Situationen können Anpassungen vorgeschlagen werden, die vom Generalvikar genehmigt werden müssen. Die Anhänge zum Statut sind zu erarbeiten.

Teil B: Erarbeitung der Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Kirchgemeinden

Schritt B2.1: Erarbeitung der Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Kirchgemeinden

- Die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Kirchgemeinden in den Bereichen Rechtsform, Finanzen, Infrastruktur und Personalstellenplan ist durch die Arbeitsgruppe «Zusammenarbeit der Kirchgemeinden» erarbeitet (siehe dazu C3 «Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Kirchgemeinden: Wegleitung»).

3.2.3 Schritt 3: Vorbereitung und Antrag zu Händen des Bischofs

Ziele:

- das Pastoralraumkonzept und das Pastoralraumstatut (inklusive Anhänge) sind durch die Leitungen der Pfarreien verabschiedet;
- die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Kirchgemeinden innerhalb des Pastoralraumes in den Bereichen Rechtsform, Finanzen, Infrastruktur und Personalstellenplan ist durch die Exekutiven der Kirchgemeinden bewilligt;
- die Exekutiven der Kirchgemeinden sind bereit, wo nötig die entsprechenden Vorlagen mit einer positiven Empfehlung den jeweiligen Kirchgemeinden zur Abstimmung vorzulegen;
- das Antragsdossier, bestehend aus den Dokumenten C2 und dem Pastoralraumstatut mit Anhängen ist der Leitung des regionalen Bischofsvikariates übergeben;
- die von der Leitung des regionalen Bischofsvikariates/PEP-Team geforderten Ergänzungen und Änderungsvorschläge sind durch die Projektgruppe eingearbeitet.

3.2.4 Schritt 4: Vernehmlassung für die Ernennung der ersten Leitung des Pastoralraumes¹⁷

Ziele:

- die Leitung des regionalen Bischofsvikariates legt fest, wie das Verfahren für die Vernehmlassung zur Ernennung des Projektleiters als ersten Pastoralraumpfarrers bzw. des ersten Pastoralraumleiters abläuft (Akteure mit welchen Kompetenzen).
- die Leitung des regionalen Bischofsvikariates führt bei Bedarf das Vernehmlassungsverfahren durch.
- die Leitung des regionalen Bischofsvikariates beantragt die Ernennung des ersten Pastoralraumpfarrers bzw. des ersten Pastoralraumleiters und des Leitenden Priesters durch den Bischof.

3.2.5 Schritt 5: Genehmigungen

Ziele:

- der Antrag auf Errichtung des Pastoralraumes NN ist vom Bischof genehmigt.
- die Kirchgemeinden haben die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Kirchgemeinden (inklusive Rechtsform) verabschiedet¹⁸.

3.2.6 Schritt 6: Vorbereitung Errichtung des Pastoralraumes

Ziele:

- die Feier zur Errichtung des Pastoralraumes ist geplant;
- die Projektabrechnung ist erstellt und die Projektdokumentation ist archivtauglich geordnet;
- die Projektgruppe ist formell aufgelöst und entlastet.

3.2.7 Schritt 7: Feier zur Errichtung des Pastoralraumes und Einsetzung Pastoralraumleitung

Ziele:

- die Feier zur Errichtung des Pastoralraumes findet im Rahmen einer Eucharistiefeier statt, die vom Diözesanbischof oder einem Weihbischof geleitet wird. In dieser Feier wird die Errichtungsurkunde überreicht;
- die Pastoralraumleitung wird eingesetzt.

¹⁷ In dieser Phase existiert noch kein Pastoralraumteam mit einem Vorschlagsrecht für den Pastoralraumpfarrer bzw. den Pastoralraumleiter. Es handelt sich also nicht um einen Vorschlag, sondern um eine Vernehmlassung, ob der Projektleiter als designierter Pastoralraumpfarrer bzw. Pastoralraumleiter für die Ernennung in Frage kommt. In der Regel wird der Projektleiter auf Grund der Vernehmlassung durch den Diözesanbischof zum Pastoralraumpfarrer bzw. Pastoralraumleiter ernannt.

¹⁸ Wenn möglich, sollen die Abstimmungen über die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Kirchgemeinden (inklusive Rechtsform) durch die Kirchgemeindeversammlungen vor der offiziellen Errichtung des Pastoralraumes erfolgen. Ist dies nicht möglich, evaluiert die Leitung des regionalen Bischofsvikariates die Situation (Termine der Kirchgemeindeversammlungen, mögliche Opposition). In einem solchen Fall ist die Errichtung (inklusive Errichtungsfeier) nur möglich, wenn davon ausgegangen werden kann, dass in sämtlichen Kirchgemeinden eine Zustimmung erfolgen wird.

4. Projekt-Budget

Durch den Projektleiter ist in Zusammenarbeit mit den Exekutiven der Kirchgemeinden ein Budget zu erstellen, das von den Exekutiven der Kirchgemeinden zu bewilligen ist.

Die grössten Ausgabeposten sind:

- Schaffung eines Teilzeitsekretariates (als Möglichkeit)
- Teilzeitfreistellung des Projektleiters (als Möglichkeit);
- Honorar und Spesen des Projektberaters;
- Sitzungsgelder von Mitglieder von Gremien (als Möglichkeit);

Im Budget sollen die Beträge der Kostenträger einzeln aufgeführt werden¹⁹. Zudem ist es sinnvoll, die Ausgaben in verschiedene Zeiträume aufzuteilen, damit die erforderlichen Mittel in den Budgetierungsphasen der Kirchgemeinden aufgenommen werden können.

Die Leitung des regionalen Bischofsvikariates ist dafür zuständig, dass

- die Exekutiven der Kirchgemeinden rechtzeitig die Grobkosten für das Projekt einplanen;
- im Zusammenhang der Projektvorbereitung²⁰ den beteiligten Kirchgemeinden ein Grobbudget vorgelegt wird, das durch die Exekutiven der Kirchgemeinden erstellt wird²¹.

31.07.2013/ 31.07.2018

¹⁹ Siehe auch Dokument: B2 «Projektorganisation und Projektablauf: Formular, 4. Projekt-Budget».

²⁰ Siehe: 3.1 Projektvorbereitung.

²¹ Bereits in der Projektvorbereitung müssen die Kirchgemeinden ein entsprechendes Budget für das Projekt einplanen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Projektleiter in der Regel noch nicht ernannt. Deshalb ist die Leitung des regionalen Bischofsvikariates für die Koordination der Erstellung eines Grobbudgets zuständig.